



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

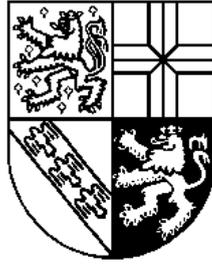
2023	Neunkirchen, 24.03.2023	Nr. 144
------	-------------------------	---------

Inhalt

A. Mitteilungen des Amtsgerichtes Neunkirchen

- Terminbestimmung einer Zwangsversteigerung

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 33/21

18.01.2023

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 23. Juni 2023, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, 66538 Neunkirchen, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Hangard Blatt 3043 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Hangard	07	28/4	Hof- und Gebäudefläche, Wiebelskircher Straße	42
2	Hangard	07	28/7	Hof- und Gebäudefläche, Wiebelskircher Straße	182

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.01.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 3.000,00 € (lfd. Nr. 1) und 137.000,00 € (lfd. Nr. 2)

Objektbeschreibung: unbebautes Grundstück und Mehrfamilienhaus

Gesamtverkehrswert: 140.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Außenbesichtigung; Grundstücksgröße 224m²

Wohnhaus, eingeschossig, unterkellert, ausgebauten Dachgeschoss, einseitig angebaut;

Baujahr 1975; Gesamtwohnfläche ca. 170m²

Kellergeschoss: Garage, Kellerräume, Heizungs-, Wasch- und Trocknerraum, Öllager

Erdgeschoss: Diele, Flurbereich, Abstellraum, Kochen, Essen, Wohnen, Kind, Eltern, Bad/WC, Balkon

Dachgeschoss: Flurbereich, Abstellraum, Kochen, Essen, Wohnen, Kind, Eltern, Bad/WC

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Duymel
Rechtspflegerin